

Bei der Erkrankung Ihres Kindes steht Ihnen in begrenztem Umfang Sonderurlaub gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 6 FrUrlV NRW mit Bezügen zu, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kind darf das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. • Das Kind bedarf der Betreuung → Attest! • Eine andere Person steht für die Pflege nicht zur Verfügung. <p>Achtung: Bei behinderten Kindern, die bei ihrer Lebensführung Hilfe bedürfen (z. B. Ernährung, Körperpflege), entfällt die Altersgrenze. Allerdings muss auch hier ein Attest die Krankheit belegen.</p>
------------------------	--

Die Bedingungen sind für Beamtinnen und Beamte sowie für Tarifbeschäftigte unterschiedlich.

Beamtenschaft

Umfang	<p>Es stehen Ihnen vier Arbeitstage für jedes Kind unter 12 Jahren zu (max. 12 Arbeitstage/Jahr).</p> <p>Achtung: Liegt Ihr Einkommen unter der Versicherungspflichtgrenze der GKV (2016: 4687,50€; 2017: 4800€/monatlich), so stehen Ihnen für ein Kind unter 12 Jahren 10 Arbeitstage, bei mehreren Kindern maximal 25 Arbeitstage zu. Bei Alleinerziehenden erhöht sich die Anzahl der Arbeitstage auf 20 bzw. 50.</p>
Besoldung	Die normalen Bezüge werden weitergezahlt.

Tarifbeschäftigte

Umfang	<p>a) Elternteil in der GKV versichert: Es stehen Ihnen zehn Arbeitstage für ein Kinder unter 12 zu. Bei mehreren Kindern erhöht sich die Anzahl auf maximal 25 Tage. Ist das Kind nicht in der GKV versichert, stehen Ihnen vier Arbeitstage zu. Bei Alleinerziehenden erhöht sich die Anzahl der Arbeitstage auf 20 bzw. 50.</p> <p>b) Elternteil nicht in der GKV versichert Es stehen Ihnen vier Arbeitstage für ein Kinder unter 12 Jahren zu.</p> <p>Achtung: Manche Krankenkassen gewähren Leistungen auch bei älteren Kindern. Nachfragen lohnt sich!</p>
Bezahlung	<p>Sind Sie gemeinsam mit Ihrem Kind in der GKV versichert, erhalten Sie während der Freistellung Krankengeld, d.h. 70% der Bruttobezüge, höchstens 90% des Nettoentgeltes. Gehören Sie zu der Gruppe, der lediglich vier Arbeitstage zustehen, wird das Gehalt in dieser Zeit weitergezahlt.</p>